

Anlage 1 zur Beschlussvorlage BV/483/2010 „Satzung über den Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr Eberswalde entstandenen Kosten (Feuerwehrkostenersatzsatzung)“

zur FA-Sitzung am 14.04.2011

zur AKSI-Sitzung am 19.04.2011

zur HA-Sitzung am 20.04.2011

zur StVV-Sitzung am 28.04.2011

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 207) und des § 45 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.04.2011 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über den Ersatz der durch den Einsatz
der Feuerwehr Eberswalde entstandenen Kosten
(Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Die Stadt Eberswalde unterhält nach § 3 Absatz 1 BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine leistungsfähige Feuerwehr.
- (2) Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 1 BbgBKG grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Zum Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr Eberswalde entstandenen Kosten ist nach Maßgabe des § 45 Absatz 1 BbgBKG verpflichtet, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn

die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,

4. als Veranstalter nach § 34 Absatz 2 BbgBKG (Gestellung einer Brandsicherheitswache) oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG (Gestellung einer Brandwache) verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das gerettet oder geborgen worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (4) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau nach § 33 BbgBKG und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten wird Kostenersatz verlangt.
- (5) Bei einer Hilfeleistung nach § 3 Absatz 3 BbgBKG hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.
- (6) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 2

Umfang des Kostenersatzes

Die Höhe des Kostenersatzes, der sich jeweils aus den Personal- und Fahrzeugkosten sowie den besonderen Aufwendungen zusammensetzt, wird nach den in den §§ 3 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 3

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr berechnen sich nach der Einsatzdauer. Die Einsatzdauer beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache bzw. ins Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die besondere Reinigung der Einsatzdauer hinzugerechnet.

- (2) Bei der Durchführung der Brandverhütungsschau ergeben sich die Kosten der Brandverhütungsschau aus der erforderlichen Dauer zur Durchführung der Brandverhütungsschau vor Ort zuzüglich der Fahrzeiten.
Als Fahrzeiten gelten grundsätzlich die Zeiten für die Hinfahrt von der Feuerwache zum Ort der Brandverhütungsschau und die Rückfahrt zur Feuerwache.
- (3) Die Höhe der Personalkosten ist dem beigefügten Kostenersatztarif zu entnehmen, der Teil dieser Satzung ist.

§ 4

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzdauer berechnet. Die Einsatzdauer beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache bzw. zum Gerätehaus.
- (2) Bei der Inanspruchnahme von Einsatzfahrzeugen sind im Kostenersatztarif die Kosten der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.
- (3) Die Höhe der Fahrzeug- und Gerätekosten ist dem beigefügten Kostenersatztarif zu entnehmen, der Teil dieser Satzung ist.

§ 5

Besondere Aufwendungen

Bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen können neben dem allgemeinen Kostenersatz (Personal- sowie Fahrzeug- und Gerätekosten) die Kosten für besondere und nur mit diesem Einsatz zusammenhängende Aufwendungen geltend gemacht werden. Hierzu zählen insbesondere die Wiederbeschaffungs- und Entsorgungskosten von Verbrauchsmaterialien.

§ 6

Kostenersatzanspruch und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr entsteht mit dem Ausrücken aus der Feuerwache bzw. dem Gerätehaus.
- (2) Der Kostenersatzanspruch bei Brandverhütungsschauen entsteht mit Beendigung der Brandverhütungsschau.
- (3) Der Umfang der zu berechnenden Einsatzmittel und -kräfte beruht grundsätzlich auf der Entscheidung des Einsatzleiters über Art und Umfang der ausrückenden Einsatzmittel und -kräfte gemäß dem zum Zeitpunkt der Alarmierung vorhandenen Meldebild.

- (4) Der Kostenersatzanspruch wird per Kostenersatzbescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe fällig.

§ 7

Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen

Bei Fehlalarmierungen durch eine Brandmeldeanlage ist der erste Fehlalarm im Kalenderjahr kostenersatzfrei. Beim zweiten Fehlalarm im Kalenderjahr werden 50 % der entstandenen Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten berechnet, beim dritten und weiteren Fehlalarmen im Kalenderjahr werden 100 % der entstandenen Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eberswalde vom 8.6.1998 (Amtsblatt 7/98 vom 29.06.1998) und die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eberswalde vom 27.04.2001 (Amtsblatt 5/2001 vom 07.05.2001) außer Kraft.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über den Ersatz der durch den Einsatz der
Feuerwehr Eberswalde entstandenen Kosten**

- Kostenersatztarif -

Lfd. Nr.	Gegenstand	Kostenersatztarif in €/h
1.	Stundensätze Personal	
1.1	Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	25,00
1.2	Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst Wachabteilungsleiter	32,00
1.3	Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst Brandschutzprüfer	41,00
1.4	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	12,50
2.	Stundensätze Fahrzeugtechnik	
2.1	Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeuge bis 7,5 t Gesamtgewicht	125,-
2.2	Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeuge über 7,5 t Gesamtgewicht	145,-
2.3	Drehleiter	190,-
2.4	Einsatzleitwagen ELW	55,-
2.5	Kommandowagen KDW	32,-
2.6	Mannschaftstransportfahrzeuge	55,-
2.7	Transporter Pritsche	97,-
2.8	Gerätewagen Atemschutz	87,-
2.9	Gerätewagen Gefahrgut	128,-
2.10	Anhänger Ölsperre	53,-
2.11	Anhänger mit Motorboot	62,-
2.12	Anhänger Ölseparator	53,-
2.13	Pulverlöschanhänger	83,-
2.14	Schaummittelanhänger	63,-

3. Regelmäßige Verbrauchsmaterialien

3.1	Ölbindemittel	1,50 € / kg
3.2	Schaummittel	1,50 € / l